

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Stadtmuseums Stolpen**

Aufgrund von §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 12 S. 418, ber. 2005 S. 306 Fsn-Nr.: 51-1) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 hat der Stadtrat der Stadt Stolpen in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2014 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Stadtmuseums Stolpen beschlossen.

## **§ 1 Gebührensschuldner**

Die Stadt Stolpen erhebt für den Besuch des Stadtmuseums Gebühren nach dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig sind die Besucher des Stadtmuseums.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Betreten des Museums und sind bei Eintritt zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind mit dem Entstehen fällig.

## **§ 4 Gebührentarif**

Erwachsene	2,50 EURO
Kinder (bis 16 Jahre)	1,00 EURO
Kinder (bis 5 Jahre)	Kostenlos
Ermäßigte (Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfänger)	1,00 EURO
Familienkarte (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder)	6,00 EURO
Singlekarte (1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder)	3,50 EURO
Führungen für Erwachsene	40,00 EURO
Führungen für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	30,00 EURO
Schulklassen und Kindergärten aus Stolpen und den direkt angrenzenden Gemeinden	Eintritt und Führung kostenlos

**§ 5**  
**Eintrittskarten**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist durch Lösen der Eintrittskarte zu entrichten.
- (2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
- (3) Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Besuch des Museums.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Mai 2010 außer Kraft.

Stolpen, 18.12.2014

Steglich  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.